

Honorierung und Besteuerung von
Diensterfindungen

Bargeldloser Zahlungsverkehr im
Fernabsatz

Patentanmeldung und
Einstweiliger Patentschutz

Quotenbeschränkung von
Überlassenen Arbeitskräften

EU-Mitgliedstaaten
Unter Sanktionsdrohung

Vermittlung von
Finanzdienstleistungen im Internet

Abgabenrechtliche Behandlung
Grenzüberschreitender Hereinverschmelzung

Quotenschaden und Masseverwalter?

Bemühungen, dem Masseverwalter die Geltendmachung des Quotenschadens der Gläubiger zu übertragen, müssen bereits daran scheitern, dass sich ein Quotenschaden und ein bestellter MV chronologisch ausschließen.

RAOUL G. WAGNER / INGO BRAUN

1. DER GRUNDSATZ DES § 92 dInsO

Jüngst präsentierte *Karsten Schmidt* im *Juridicum* § 92 Satz 1 dInsO,¹⁾ an dessen Gesetzwerdung er mitwirkte. Er sprach sich dafür aus, den Grundsatz, dass im Konkurs der Gesellschaft die Geltendmachung von Quotenschäden²⁾ der Alt- und Neugläubiger gegen die Geschäftsführer ausschließlich durch den MV erfolgen (können) soll, auch in Österreich im Wege der Rechtsfortbildung umzusetzen. Dadurch könnte der parallelen Anspruchsverfolgung durch einzelne Gläubiger und den MV³⁾ Einhalt geboten werden.

2. QUOTENSCHADEN ODER MV

Der Quotenschaden ist die Differenz dessen, was ein Gläubiger bei rechtzeitiger Konkurseröffnung be-

kommen hätte (*Sollquote*) und dem, was er in dem durch Verschleppung des Geschäftsführers erst ver-

Dr. *Raoul G. Wagner* ist Rechtsanwaltsanwärter bei *Preslmayr & Partner* Rechtsanwälte, 1010 Wien;

Mag. *Ingo Braun* ist Rechtsanwaltsanwärter bei *Lambert Grohmann Stoltzka Röhsner*, Rechtsanwälte, 1010 Wien.

1) § 92 dInsO: „Ansprüche der Insolvenzgläubiger auf Ersatz eines Schadens, den diese Gläubiger gemeinschaftlich durch eine Verminderung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens vor oder nach der Konkurseröffnung erlitten haben [Gesamtschaden], können während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.“

2) Siehe zuletzt OGH 23. 3. 1999, 4 Ob 47/99m, *ecolex* 1999/252; Zusammenfassungen bei *Raoul Wagner*, Geschäftsführerhaftung und URG (1999) Rz 36 ff; *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I² 2/473 ff, 2/425 ff, 2/451 ff, 2/453 f.

3) Ausführlich hierzu *Harrer*, Haftungsprobleme bei der GmbH (1990) 12 f.

spät eingeleiteten Konkursverfahren erhält (*Istquote*). Er tritt erst bei Beendigung des Konkursverfahrens ein, weil erst dann das Zurückbleiben der Istquote *feststeht*. Früher – solange der MV seinem Auftrag zum Auffüllen der Masse⁴⁾ nachkommt – kann sich sein Entstehen lediglich abzeichnen. Seit dem IRAG 1997 favorisiert die KO den Fortbetrieb insolventer Unternehmen mit (wieder) positivem Cashflow. Es ist keine Utopie, dass in Konkursverfahren aufgrund des Fortbetriebes die Istquote die Sollquote übersteigen kann. Oft ermöglichen Gesellschafter auch durch freiwillige Zuwendungen eine die Sollquote übersteigende Istquote, weil sie am Zustandekommen eines Zwangsausgleiches interessiert sind. Erfahrungsgemäß werden solche Zuschüsse erst im letzten Moment, zB unmittelbar vor der Bestätigung eines Zwangsausgleiches geleistet. Das Entstehen des Quotenschadens und die Funktion des MV schließen sich daher chronologisch aus.

3. ANSPRUCHSGRUNDLAGE, VERTRETUNGSBEFUGNIS, RECHTSFORTBILDUNG

Im Gegensatz zu § 25 GmbHG ist § 69 KO ebenso ein Schutzgesetz zugunsten aller Gläubiger, die durch die verspätete Konkurseröffnung geschädigt werden, wie es § 159 Abs 1 Z 1 und 2 StGB aF war.⁵⁾ Aufgrund desselben Schutzzweckes ist uE davon auszugehen, dass § 159 StGB nF⁶⁾ ebenso ein Schutzgesetz wie sein Vorgänger ist und die Judikatur zu § 159 StGB aF auch für die Auslegung seines Nachfolgers Bedeutung haben wird.⁷⁾ Verletzt ein Geschäftsführer schuldhaft eines dieser Schutzgesetze, so haben die Gläubiger gegen ihn einen Anspruch auf Ersatz der dadurch verursachten Schäden, begrenzt durch den Umfang des Schutzzweckes der Norm.⁸⁾ Die Geltendmachung von Quotenschäden gegen die Geschäftsführer durch den MV ist in Österreich uE auch deshalb nicht denkbar, weil der MV die einzelnen Gläubiger nicht vertritt. Er ist ausschließlich zur Vertretung der Gemeinschuldnerin, wenn auch im Interesse der Gläubigergemeinschaft, legitimiert.⁹⁾ Weder aus seiner Bestellung zum Verwalter über das Vermögen der Gesellschaft noch aus der ihm obliegenden Geltendmachung der Ansprüche der Gesellschaft nach § 25 GmbHG kann eine Befugnis zur Geltendmachung der Ansprüche einzelner Gläubiger abgeleitet werden.

Selbst wenn Quotenschäden bereits vor Beendigung des Insolvenzverfahrens entstehen könnten, muss eine Ermächtigung des MV im Wege der Rechtsfortbildung am verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutz des Eigentums (Art 5 StGG, Art 1 Abs 1 1. ZProt-MRK) scheitern. Der Anspruch des Konkursgläubigers gegen den Geschäftsführer auf Ersatz des Quotenschadens ist eben ein Anspruch gegen diesen, nicht gegen die Gesellschaft und geht daher an dieser vorbei. Es ist nicht zu rechtfertigen, dem quotengeschädigten Konkursgläubiger ohne gesetzliche Grundlage sein Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu entziehen und ihn nötigenfalls auf die Haftung des MV zu verweisen.

4. FESTSTELLUNG DER KONKURS- VERSCHLEPPUNG DE LEGE FERENDA

Im Gegensatz zum Quotenschaden kann der Konkursverschleppung schon während des Konkursverfahrens festgestellt werden. Um die Verfolgung der Ansprüche der Gemeinschuldnerin und der quotengeschädigten Gläubiger zu erleichtern, wäre eine einmalige gerichtliche Feststellung der Konkursverschleppung mit Wirkung für alle Konkursgläubiger wünschenswert. Dadurch wäre nur noch *ein* Sachverständigenverfahren für alle Prozesse, die sich auf die Konkursverschleppung stützen, notwendig. Zudem wäre damit der Gleichbehandlung der Konkursgläubiger auch außerhalb des Konkursverfahrens – einem wesentlichen Anliegen *Karsten Schmidts* – gedient.¹⁰⁾ Die Feststellung der Konkursverschleppung könnte je nach Kreativität des Gesetzgebers auf Antrag des MV durch das Konkursgericht oder über Klage des MV erfolgen. Dabei wäre der Feststellung durch das Konkursgericht uE der Vorzug zu geben, weil so die Nähe des Insolvenzrichters zu den Informationsquellen genützt werden könnte.

4) Vgl *Dellinger*, Vorstands- und Geschäftsführerhaftung im Insolvenzfall (1991) 232 mwN.

5) OGH 23. 3. 1990, 6 Ob 532/90, wbl 1990, 345 (*Dellinger*); *Dellinger*, Quo vadis Kridahaftung? ecolex 1990, 341; *Karollus*, Verstärkter Gläubigerschutz bei Insolvenz einer GmbH und Co KG, ecolex 1990, 669; *Koppensteiner*, GmbHG § 25 Rz 35; OGH 28. 6. 1990, 8 Ob 624/88, wbl 1990, 348ff (*Dellinger*); *Honsell*, Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber Gesellschaftsgläubigern bei Insolvenz der GmbH (I), GesRZ 984, 134ff; *Raoul Wagner*, Geschäftsführerhaftung Rz 14ff mwN.

6) BGBl I 2000/58, in Kraft seit 1. 8. 2000.

7) Vgl schon zum Übergang von § 486 StG auf § 159 StGB aF OGH 8. 4. 1981, 1 Ob 533/81, GesRZ 1981, 181ff; OGH 26. 3. 1980, 1 Ob 545/80, GesRZ 198, 111; ausführlich *Dellinger*, Geschäftsführerhaftung 94; siehe 94; siehe auch *P. Doralt*, GesRZ 1982, 92.

8) OGH 13. 10. 1983, 6 Ob 688/83, RdW 1984, 42; *Dellinger*, ecolex 1990, 341; vgl für § 159 StGB auch *Harrer*, Haftungsprobleme 11 mwN; *Raoul Wagner*, Geschäftsführerhaftung Rz 14ff mwN.

9) Vgl *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I² Rz 2/471; *Dellinger*, Geschäftsführerhaftung 219ff (223).

10) Siehe auch *Koppensteiner*, GmbHG § 25 Rz 35 mwN; *Hauer*, Haftungsprobleme 60ff; *Honsell*, GesRZ 1984, 212.

ZUM THEMA

Die Betreuung des Quotenschadens durch den MV ist in Österreich weder de lege lata möglich noch de lege ferenda wünschenswert. Der Quotenschaden entsteht erst mit der Beendigung des Konkursverfahrens, weil erst dann das Zurückbleiben der Istquote hinter der Sollquote feststeht. Seine Geltendmachung durch den MV wäre gesetz- und verfassungswidrig, weil er die Gläubiger nicht vertritt und diesen ohne gesetzliche Grundlage das Recht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche entzogen würde. Es wäre aber im Interesse der einzelnen Gläubiger und Konkursmasse wünschenswert, den MV während des Insolvenzverfahrens zur Feststellung der schuldhaften Insolvenzverschleppung im Antrags- oder Klagsweg mit Wirkung für alle folgenden Schadenersatzprozesse zu legitimieren.